


 AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

 DES
 REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. August 1939.

Nr. 3765.

I. Die Einwohnergemeinde Schönenwerd hat über das Gebiet der Lochmatt (begrenzt durch Aarestrasse, Weiermattstrasse, Lochmattstrasse und Haldenstrasse) das Bauplanverfahren durchgeführt. Der Plan lag laut Publikation im Niederämter Anzeiger 1938 Nr. 35 und 38 vom 1. September bis 1. Oktober 1938 öffentlich zur Einsichtnahme auf; ein beteiligter Grundeigentümer, Johann Haas, erhob gegen die Linienführung der Strasse bei seiner Liegenschaft GB Schönenwerd Nr. 170 Einsprache mit dem Begehren, die Strassenachse sei um 1 m zu verschieben. Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 1939 wurde der Plan genehmigt und, wie im Gemeindeprotokoll festgestellt wird, "mit der Einsprache des Herrn Haas an den Regierungsrat weitergeleitet".

II. Der Bebauungsplan, der zur Hauptsache die Weg- und Baulinienverhältnisse eines Dorfquartiers festlegt, gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden. Die Einsprache des Herrn Johann Haas ist durch die Gemeindeversammlung dadurch, dass sie den Bebauungsplan in der vorliegenden Form genehmigte, abgewiesen worden, eine blosse "Weiterleitung" einer an die Gemeindeversammlung gerichteten Einsprache im Bauplanverfahren ist vor § 13 des Baugesetzes nicht haltbar. Der Einsprecher seinerseits hat gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss beim Regierungsrat innerhalb der im genannten § 13 festgesetzten Frist von 14 Tagen keine Beschwerde eingereicht, so dass der Regierungsrat schon aus diesem Grunde die verlangte Strassenlinienverschiebung nicht vornehmen könnte. Aber selbst wenn die Beschwerde formrichtig eingereicht worden wäre, könnte dem Begehren Haas nicht entsprochen werden; denn das Strassentrassé ist bebauungstechnisch richtig vorgesehen, und insbesondere ist an eine gerechte Verteilung des für die Strasse beanspruchten Landes zwischen dem Grundstück Haas und dem Nachbargrundstück der Gemeinde Schönenwerd Rücksicht genommen worden.

In Bezug auf die ^{im} vorliegenden Bebauungsplan längs der Aarauerstrasse festgesetzten Baulinien behält sich der Regierungsrat für die beabsichtigte Strassenkorrektur eine spätere neue Stellung-

nahme vor.

III. Der Regierungsrats beschliesst daher:

Dem von der Einwohnergemeinde Schönenwerd am 27. Juni 1939 beschlossenen Bebauungsplan "Lochmatt" wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungstaxe Fr. 11.--

Publikationstaxe Fr. 10.50

Total Fr. 21.50

(Staatskanzlei Nr. 5163 N.N.).

Der Staatsschreiber:

J. J. Schmid

Bau-Departement (4).

Kantonsingenieur, mit 1 mit Genehmigungsvermerk versehene Plan-
exemplar.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Schönenwerd, mit dito per Nachnahme.

Amtsblatt (nur Dispositiv).

Kantonsbuchhaltere.

Herrn Johann Haas, Landwirt, Schönenwerd (einschreiben).